



Generalzolldirektion, Postfach 12 73, 53002 Bonn



Direktion I
Personal, Organisation und
Maritime Aufgaben

Bearbeitet von:

Dienstgebäude:
Krelingstraße 50
90408 Nürnberg

Telefon: 0228 303-
Fax: 0228 303-
E-Mail: DIB16.gzd@zoll.bund.de
De-Mail: DIB16.gzd@zoll.de-mail.de

Postanschrift:
Postfach
90408 Nürnberg

Datum: 12.10.2023

Betreff **Informationsfreiheitsgesetz (IFG); Grundsatzverfügung zum Umfang der
Beauskunftung gemäß § 49 Geldwäschegesetz (GwG)**
Bezug Zwischennachricht vom 21. September 2023, GZD-O 1004-2023.00032-
0007-GZD_DI.B.161-0002
Antrag vom 19. September 2023
Anlagen
GZ **GZD-O 1004-2023.00032-0007-GZD_DI.B.161-0005**
(bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte

Sie wandten sich mit E-Mail vom 19. September 2023 über das Portal „FragDen-Staat“ an die Generalzolldirektion (GZD) und baten unter Bezug auf das IFG um Auskunft, wann und wodurch die Verfügung vom 24. September 2021, SV 6000 - 2021.800006 - DVIII.D.21, außer Kraft gesetzt und wodurch sie ersetzt wurde.

Über Ihren Antrag entscheide ich als zuständige Stelle der GZD für Anträge auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem IFG gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 i. V. m. §§ 7 Abs. 1, S. 1, 9 IFG wie folgt:

- I. Der Antrag wird bezüglich der ersetzenden Verfügung abgelehnt. Im Übrigen wird dem Antrag stattgegeben.
- II. Diese Antwort ist gebührenfrei.

Begründung:

§ 1 Abs. 1 S. 1 IFG gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen i. S. d. § 2 Nr. 1 IFG. Nach § 1 Abs. 2 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen.

Da im Hinblick auf die Information, wann und wodurch die Verfügung vom 24. September 2021 außer Kraft gesetzt wurde, keine Ausschlussgründe entgegenstehen, wird nachfolgend der Informationszugang gewährt.

Die Verfügung wurde aufgrund einer entsprechenden Entscheidung der zuständigen Referatsleitung am 9. Juni 2023 außer Kraft gesetzt. Hierüber wurde die Beschäftigten in einer Besprechung informiert.

Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen bzw. Akten. Da die Verfügung vom 24. September 2021 ersatzlos außer Kraft gesetzt wurde, liegt keine Folgeverfügung vor. Insofern liegt der GZD die von Ihnen erbetene Informationen nicht vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 1 S. 2 IFG i. V. m. Teil A Ziffer 1.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses zu § 1 Informationsgebührenverordnung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Generalzolldirektion, Am Propsthof 78a in 53121 Bonn, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Absender:

Generalzolldirektion Nürnberg
Krelingstraße 50

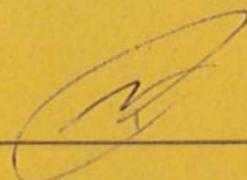
90408 Nürnberg

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am

(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

19.10.23



Deutsche Post 

Aktenzeichen

GZD-01004-2023.00014-0011-

GZD-DI.B.161.0036

Postleitzahl u. Ort

5142

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
 Bezirks des Landgerichts
 Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
 Keine Ersatzzustellung an:
 Nicht durch Niederlegung zustellen
 Mit Angabe der Uhrzeit zustellen